

Leitsatz des Verfassers:

Die in BGHZ 96, 151 = EWiR § 51 ZPO 1/86, 203 (Crezelius) = ZIP 1986, 25 getroffene Feststellung, daß eine vermögenslose und zahlungsunfähige GmbH kein schutzwürdiges, eigenes Interesse an der Klage haben könne und infolgedessen die gewillkürte Übertragung der Prozeßführungsbefugnis auf sie unzulässig sei, gilt nicht einschränkungslos. Eine Ausnahme dieser Regel ergibt sich dann, wenn der gewillkürte Prozeßstandschafter erst während des Verfahrens zahlungsunfähig wird.

BGH, Ur. v. 19. 9. 1995 – VI ZR 166/94, ZIP 1995, 1773 = NJW 1995, 3186 (OLG Frankfurt/M.)

Kurzkomentar:

Christoph Paulus, Dr. iur., LL.M., Universitätsprofessor in Berlin

1.1 Die Zulässigkeit einer gewillkürten Prozeßstandschaft eröffnet Möglichkeiten zur Manipulation der Klägerrolle zu Lasten Dritter, insbesondere des Beklagten. Ihm droht im Falle seines Obsiegens die Ausfallhaftung des § 58 Abs. 2 GKG, falls der Kläger vermögenslos ist. Vor allem aus diesem Grund hat der VII. BGH-Senat in der im Leitsatz angegebenen Entscheidung anläßlich einer als Prozeßstandschafter auftretenden GmbH deren Klage als unzulässig abgewiesen, nachdem noch vor Klageerhebung die Eröffnung eines Konkursverfahrens über ihr Vermögen mangels Masse, § 107 KO, abgewiesen worden war. Der VII. Senat hatte seine Aussage freilich bereits im Leitsatz lediglich als Grundsatz („in aller Regel“) ausgewiesen, so daß die Möglichkeit von Ausnahmen von vornherein mitbedacht war. Während etwa der IX. Senat eine derartige Ausnahme erwog, wenn ein von der Bank zur Prozeßführung ermächtigter Konkursverwalter nachwies, daß die von ihm verwaltete Masse für die eventuelle Kostenlast hinreichend liquide sei (EWiR § 990 BGB 1/91, 365 (Paulus)), sieht der VI. Senat nunmehr eine weitere Ausnahme dann als gegeben an, wenn der gewillkürte Standschafter erst während des laufenden Verfahrens zahlungsunfähig wird.

1.2 In einem hier nicht exakt darstellbaren Hin und Her ergab sich in der Berufungsinstanz folgender Sachverhalt: Die ursprünglich wegen eines Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz unwirksame Abtretung der streitgegenständlichen Forderung an den Kläger wurde durch eine Neuvornahme nachträglich geheilt. Dadurch wurde die Bank des Klägers als Sicherungszessionarin Inhaberin der Forderung; sie erteilte die Befugnis zur Prozeßführung (die Entscheidung übergeht dabei mit leichter Hand das hier nicht weiter zu vertiefende Problem, daß der Kläger nur zur außergerichtlichen Einziehung befugt war – und das, obgleich er neben dem vorliegenden Prozeß noch ca. 150 weitere Verfahren derselben Art führte!); widerrief sie, nachdem der Kläger mangels Masse letztlich erfolglosen Eigen-

konkursantrag gestellt hatte und erneuerte die Ermächtigung schließlich doch noch für den weiteren Fortgang des Verfahrens.

2. Der entscheidende Senat geht unter diesen Voraussetzungen im Einklang mit beiden Vorinstanzen von einem Fortbestand der Prozeßführungsbefugnis aus. Daß der Beklagte damit das erwähnte Kostenrisiko zu tragen hat, wertet der BGH als ein mit jedem Prozeß verbundenes Prozeßrisiko. Das Erfordernis des Eigeninteresses bei der gewillkürten Prozeßstandschaft diene dazu, die eingangs erwähnten Manipulationen zu verhindern; zu ihnen könnte es jedoch bei einer erst nach Prozeßbeginn eintretenden Vermögenslosigkeit nicht kommen.

3. Die praktischen Konsequenzen dieser Entscheidung sind evident; die Notwendigkeit zur Unterscheidung nach dem Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit im Hinblick auf die Zulässigkeit der gewillkürten Prozeßstandschaft leuchtet auf den ersten Blick ein.

Freilich nur auf den ersten; beim zweiten Blick beschleichen einen Zweifel. Natürlich ist es richtig, daß entsprechende absichtsvolle Verschiebungen zu Lasten des Beklagten in der vorliegenden Fallkonstellation so gut wie ausgeschlossen sind; natürlich ist es ebenso richtig, daß Manipulationen an der Klägerrolle im Prozeß auch materiellrechtlich – im Wege einer Abtretung der Forderung etwa – erfolgen können. Was jedoch an der Entscheidung stört, ist die völlige Ausblendung der Belange und Interessen des Beklagten. Die ja nur auf der Klägerseite mögliche gewillkürte Prozeßstandschaft beschert ihm einen Gegner, der nicht um sein eigenes Recht, sondern um das eines Dritten kämpft. Das dadurch zwangsläufig reduzierte Eigeninteresse wird noch weiter gemindert, wenn die Kostenfrage wegen der eigenen (wann auch immer eintretenden) Illiquidität keinerlei Rolle mehr spielt. Die Vorinstanz des vorliegenden Rechtsstreits versuchte denn auch etwas gekünstelt, das Eigeninteresse des Klägers damit zu begründen, daß „eine Liquidation unter Hinterlassung unbeglichener Verbindlichkeiten ... auch heute noch unter ordentlichen Kaufleuten einen Makel“ bedeute. Abgesehen davon, daß eine derartige Mentalität heute (anders als noch zur Buddenbrook-Zeit) wohl eher die schwerlich verallgemeinerungsfähige Ausnahme ist, stellt sich im Hinblick auf den Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit die Frage, ob der Beklagte gerade das Insolvenzrisiko des materiell nicht involvierten Prozeßstandschafters tragen soll. Das ist meines Erachtens zu verneinen; richtigerweise hätte die durch den VII. Senat in BGHZ 96, 151 = EWiR § 51 ZPO 1/86, 203 (*Crezelius*) vorgegebene Grundregel daher auch im vorliegenden Fall angewandt werden müssen.